

# Delikts- und Schadensrecht

Einheit 3: Sonstige Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB



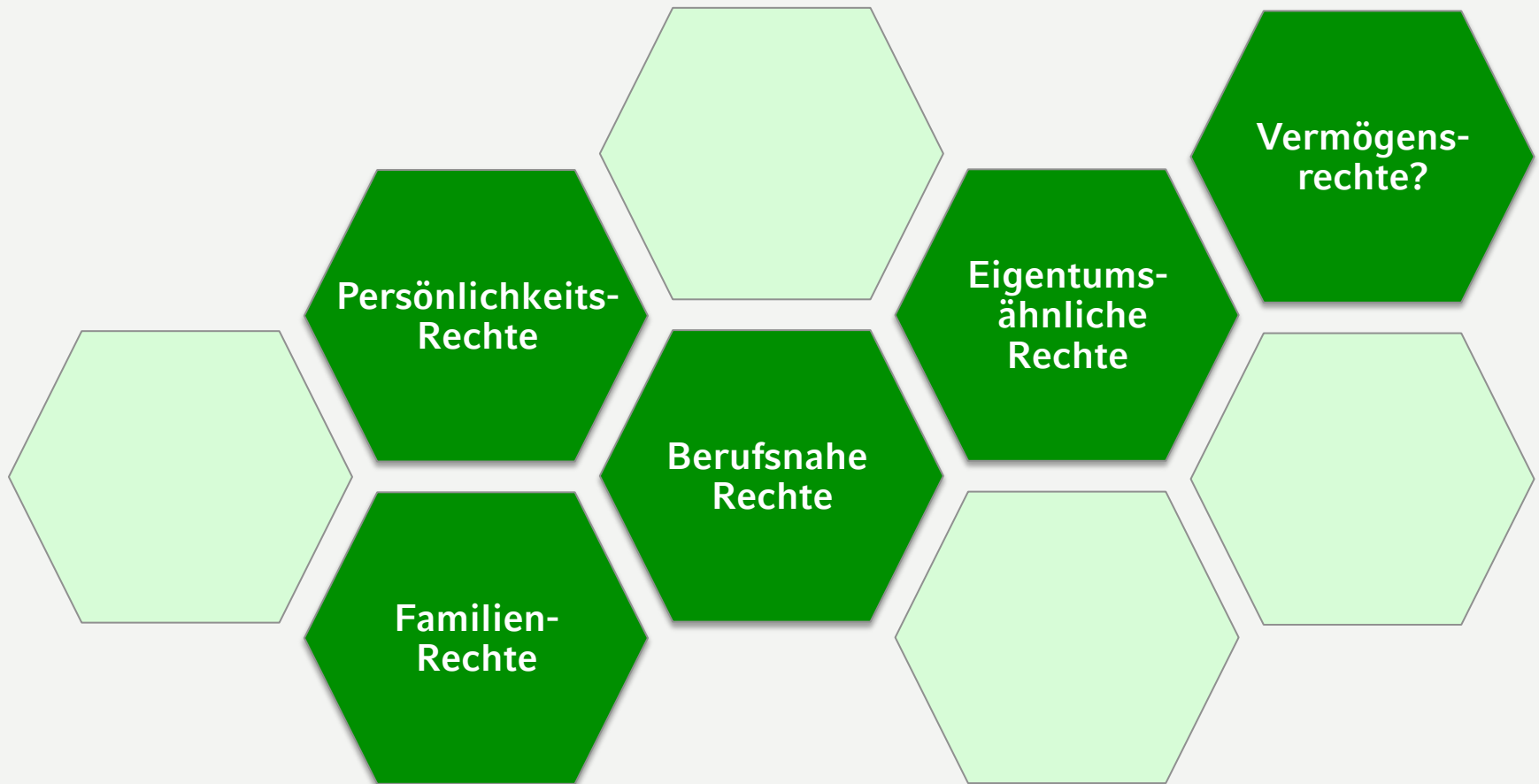
© Richard Huber

Martin Fries, LMU München





## Sonstige Rechte i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB



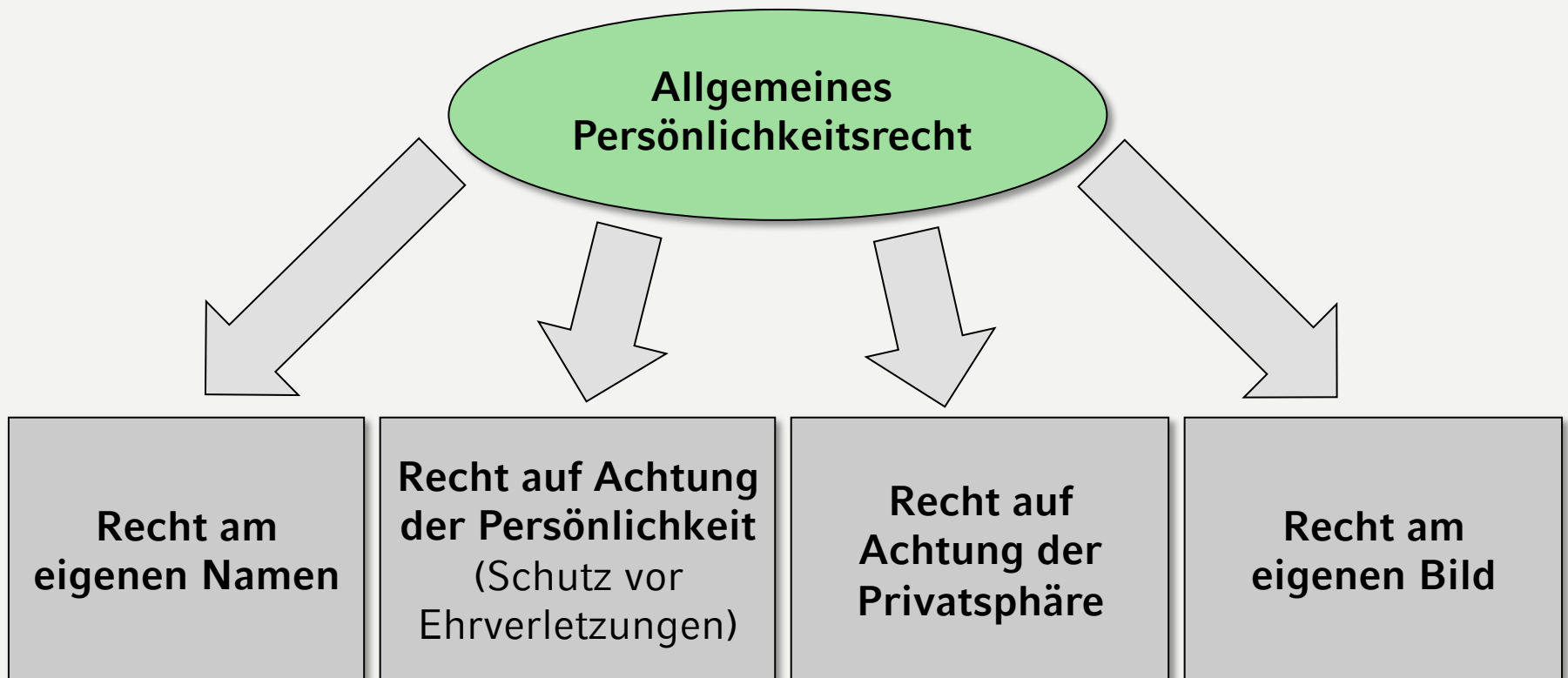


## Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht

- Kein *expliziter* Schutz des Persönlichkeitsrecht durch das Deliktsrecht des BGB
  - Arg.: Es sei unehrenhaft, sich eine Ehrverletzung in Geld entschädigen zu lassen
  - Ehren- und Persönlichkeitsschutz hauptsächlich über das Strafrecht, §§ 185 ff. StGB
- Industrialisierung der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch **weit verbreitete Medien** nähren den Bedarf nach einem deliktischen Schutzmechanismus
  - Beispiel: Privatfotos von Personen der Zeitgeschichte, hier Caroline von Monaco, BGH v. 6. März 2007, VI ZR 51/06, <https://openjur.de/u/79043.html>



## Facetten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts





## Recht am eigenen Namen

- **§ 12 BGB** gewährt Namensinhabern gegen „Namensstörer“ einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- In Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB wird daraus ein **Schadensersatzanspruch**, z.B. auf entgangenen Gewinn
  - Beispiel: Unberechtigte Nennung eines Autors im Impressum als Mitarbeiter einer Fachzeitschrift über Jahre hinweg, LG Düsseldorf v. 10. April 2013, 2a O 235/12, juris
- **Grenze: Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG**, insb. wenn weder der Imagewert des Genannten ausgenutzt wird noch er als Pate erscheint
  - Beispiel: Eingedrückte Zigarettschachtel: „War das Ernst? Oder August?“ BGH v. 5. Juni 2008, I ZR 96/07, <http://lexetius.com/2008,2621>
- Das Recht am eigenen Namen beschränkt sich nicht auf Personennamen, sondern erstreckt sich auf Firmennamen



## Schutz vor Ehrverletzungen

### Werturteile

- Subjektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit
- Schutz durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG
- Grenze: Schmähkritik = persönliches Unwerturteil

### Tatsachenbehauptungen

- Objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit
- Vergleichsweise schnell ehrenrührig
- Im Zweifel ist ein Wahrheitsnachweis zu erbringen



## Werturteile

- Beispiel für eine **Schmähkritik**: „... sieht aus wie ne Mischung aus Der Joker, nem Schimpansen, Michel Jackson und Tatjana Gsell“, LG Berlin v. 13. August 2012, 33 O 434/11, <https://openjur.de/u/441065.html>
- Beispiel für **zulässige Meinungsäußerungen**:
  - „Scharlatanerieprodukt“, „groß angelegte[r] Schwindel“, BGH v. 16. Dezember 2014, VI ZR 39/14, <https://openjur.de/u/755521.html>
  - „Krebsgeschwür des Weltfußballs“, LG Düsseldorf v. 19. April 2016, 6 O 226/15, <http://bit.ly/2eLDSIO>
- Beispiel für einen **Grenzfall**: Jan Böhmermanns „Schmähkritik“ über Recep Tayyip Erdogan, LG Hamburg v. 17. Mai 2016, 324 O 255/16, <https://openjur.de/u/887161.html>, Hauptsache anhängig, 324 O 402/16
  - Vgl. auch OLG Köln v. 21. Juni 2016, 15 W 32/16, <http://bit.ly/2fmib41>



## Tatsachenbehauptungen

- Tatsachenbehauptungen können sich auch im Kern eines Werturteils verbergen
- In diesen Fällen ist es eine Interpretationsfrage, wo der Schwerpunkt der Äußerung liegt, häufig sehen die Gerichte vorrangig die subjektive Wertung
  - Beispiel: „hat so nen ekligen Zellulitiskörper pfui Teufel“, LG Berlin v. 33 O 434/11, <https://openjur.de/u/441065.html>
  - Beispiel: „Meiner Meinung nach haben Leute wie S hier mittelbar mitvergewaltigt.“  
OLG Köln v. 7. April 2016, 15 W 14/16, <http://bit.ly/2fc8l38>
  - Beispiel: „Eine Mitarbeiterin ..., die sich für eine Klärung des Falls starkgemacht hatte, bekam die fristlose Kündigung zugestellt“ als *Meinungsäußerung*, BGH v. 12. April 2016, VI ZR 505/14, <https://openjur.de/u/889287.html>





## Recht auf Achtung der Privatsphäre

- Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist insbesondere dort verletzt, wo jemand **wahre Tatsachen** über Andere verbreitet, diese die Öffentlichkeit jedoch **nichts angehen**
  - Beispiel: Identifizierende Berichterstattung über Dschihadisten, OLG Frankfurt v. 25. Mai 2016, 16 U 198/15, <http://bit.ly/2f92sQz>
  - Gegenbeispiel: Identifizierende Nennung der Mörder von Walter Sedlmayr in dauerhaft zugänglichen Online-Medien, BGH v. 15. Dezember 2009, VI ZR 227/08, <https://openjur.de/u/70781.html>
  - Gegenbeispiel: „Inkas Traumjahr“ in der SuperILLU, BGH v. 22. November 2011, VI ZR 26/11, <https://openjur.de/u/262099.html>
- Erheblich sind auch die mittelbaren **Konsequenzen** für den Betroffenen
  - Beispiel: „Die geheimen Adressen der Stars“, BGH v. 9. Dezember 2003, VI ZR 373/02, <http://lexetius.com/2003,3303>



## Recht am gesprochenen und geschriebenen Wort

- Das Recht am gesprochenen Wort verbürgt die **Selbstbestimmung** über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation, z.B. bzgl.
  - Herstellung einer Tonbandaufnahme
  - Zulassung eines Dritten zum Gespräch
  - Speicherung von Kommunikationsdaten durch Medienunternehmen
- Beispiel: **Veröffentlichung vertraulicher BND-Interviews**, BGH v. 10. März 1987, VI ZR 244/85, juris
- Gegenbeispiel: **Erinnerungsbericht** aus einer Redaktionskonferenz, BGH v. 20. Januar 1981, VI ZR 162/79, <http://bit.ly/2f4VddM>
- Die **Kommunikation in der Öffentlichkeit** ist nicht geschützt
  - Beispiel: Kundgebung der „Großmütter gegen den Krieg“ im Zwiegespräch mit Henryk M. Broder, BGH v. 11. Juni 2013, VI ZR 209/12, <https://openjur.de/u/639914.html>



## Recht am eigenen Bild

### § 22 S. 1 und 2, § 23 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Ohne die ... erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen...



## Personen der Zeitgeschichte

### Absolute Personen der Zeitgeschichte

- Stehen aufgrund eigener Position oder Taten im Fokus der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos innerhalb weiter Grenzen zulässig
- Beispiel: Politiker, Sportler, Schauspieler

### Relative Personen der Zeitgeschichte

- Geraten durch ein zeitgeschichtlich relevantes Ereignis ins Blickfeld der Öffentlichkeit
- Veröffentlichung von Fotos nur in Zusammenhang mit dem Ereignis
- Beispiel: Ken Bone, Reem Sahwil



## Recht am eigenen Bild

- Beispiele für eine **Verletzung** des Rechts am eigenen Bild
  - Bild-Dokumentation eines Leser-Reporters zu einer Liebslei von Prominentenkindern; OLG Köln v. 7. Januar 2014, 15 U 86/13, <https://openjur.de/u/685642.html>
  - Konkludente zeitliche Begrenzung der Einwilligung in die Anfertigung intimer Aufnahmen; BGH v. 13. Oktober 2015, VI ZR 271/14, <https://openjur.de/u/868417.html>
- Beispiele für eine **zulässige** Verwendung von Bildern:
  - Einkäufe einer abgewählten Ministerpräsidentin, BGH v. 24. Juni 2008, VI ZR 156/06, <https://openjur.de/u/75324.html>
  - Heimliche Filmaufnahmen in einer Arztpraxis sind bisweilen durch ein Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt, OLG Düsseldorf v. 8. März 2010, I-20 U 188/09, <https://openjur.de/u/147802.html>



## Familienrechte

- **Elterliche Sorge:**
  - Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder (als Facette des APR) ist nicht verletzt, wenn das Familiengericht die Fortsetzung einer ärztlichen Heilbehandlung anordnet oder Ärzte dies anregen; OLG Naumburg v. 12. September 2013, 1 U 7/12, <http://bit.ly/2effApP>
- **Recht zum Umgang** mit eigenen Kindern
  - Beispiel: Stalking während der Umgangszeiten durch das andere Elternteil
- Schutz vor **Ehestörungen und Ehebruch** allenfalls über §§ 823 Abs. 2, 826 BGB

**Die Verletzung von Familienrechten spielt  
in der Praxis eine untergeordnete Rolle.**

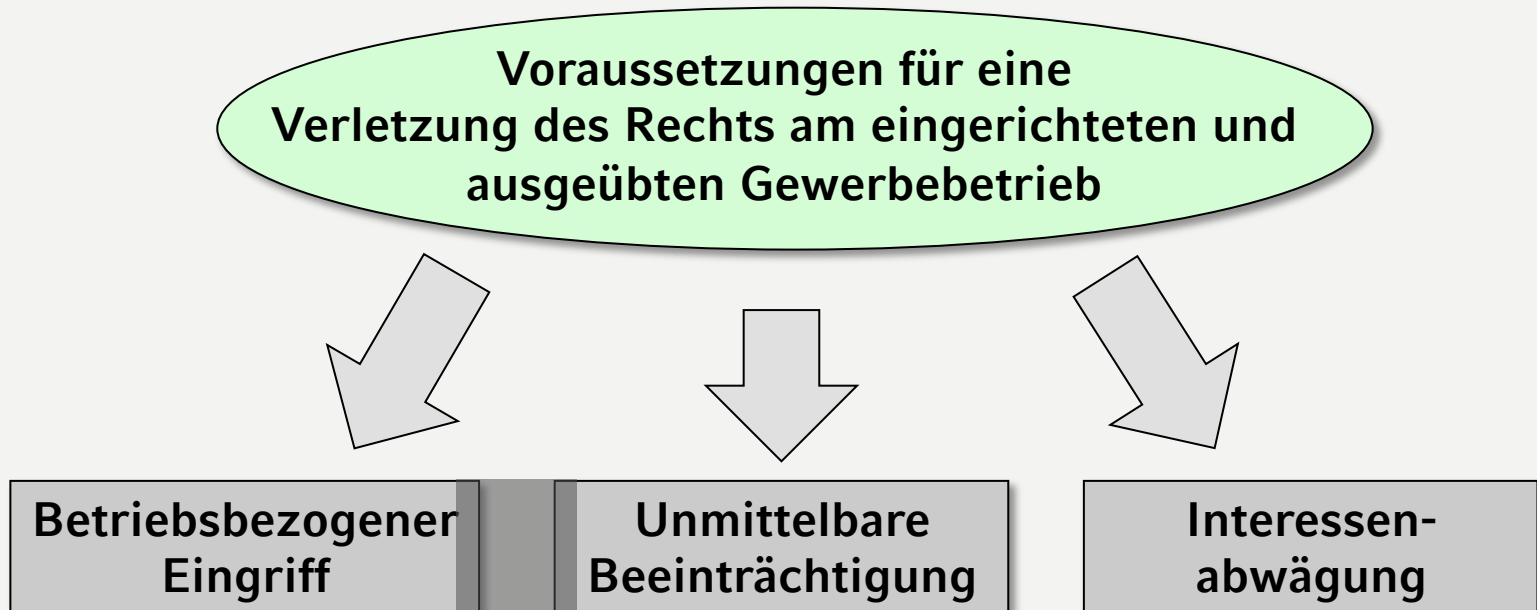


## Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- Das Schutzkonzept des deutschen Deliktsrechts sieht eine **Haftung für Vermögensschäden nur im Ausnahmefall** vor
  - § 823 Abs. 2 BGB → Schutzgesetz notwendig
  - § 826 BGB → Vorsatz erforderlich
- Bedarf nach Ersatz von fahrlässig verursachten Vermögensschäden vor allem im Wirtschaftsverkehr, wo Schäden schnell verursacht sind, aber Vorsatz selten nachzuweisen ist
- Dies führte zur Etablierung eines Auffangschutzrechts für gewichtige Einschränkungen der beruflichen Wirtschaftstätigkeit
- Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist **nicht beschränkt auf Gewerbe**, es gilt auch für Selbständige und Landwirte
  - Beispiel: Unzulässige E-Mail-Werbung an einen Rechtsanwalt, LG Berlin v. 7. Januar 2000, 15 O 495/99, juris



## Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb







## Betriebsbezogener Eingriff

- Beispiel: Bezeichnung von Milch von mit Genfutter gefütterten Kühen als **Gen-Milch** u.a. bei öffentlichem Milchreiskochen; BGH v. 11. März 2008, VI ZR 7/07, <https://openjur.de/u/75957.html>
- Beispiel: Schlechte **Bonitätsbewertung** infolge eines angeblichen „Scoring“, das sich faktisch allein darauf stützt, dass der Betroffene Einzelkaufmann und keine Kapitalgesellschaft ist; OLG Frankfurt am Main v. 7. April 2015, 24 U 82/14, <https://openjur.de/u/769198.html>
- Gegenbeispiel: Begründete Einschätzung der Zahlungsmoral eines Gastronomieunternehmens als „langsam und schleppend“ durch ein Inkassounternehmen; BGH v. 22. Februar 2011, VI ZR 120/10, <https://openjur.de/u/163862.html>
- Gegenbeispiel: Abfällige Bemerkung über „die privaten Reinigungsfirmen“; OLG Köln v. 19. April 1983, 15 U 182/82



## Unmittelbare Beeinträchtigung

- Gegenbeispiel: Unterbrechung der Telefonverbindung eines Versandhandels infolge Beschädigung einer Leitung durch Baggerarbeiten mit einer Vielzahl von Betroffenen, LG Hamburg v. 21. März 2003, 313 S 137/02, juris
- Gegenbeispiel: Gewinnausfälle einer Autobahnraststätte nach Beschädigung einer Brücke und Sperrung der Autobahn, BGH v. 9. Dezember 2014, VI ZR 155/14, <https://openjur.de/u/754194.html>

**Das Kriterium der Unmittelbarkeit filtert Fälle aus der Haftung heraus, in denen zufällig ein Unternehmen betroffen ist.**



## Eigentumsähnliche Rechte

- **Anwartschaftsrecht**
  - Beispiel: Felssprengung auf dem Nachbargrundstück eines Anwartschaftsrechtsinhabers, BGH v. 5. April 1991, V ZR 39/90, [http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz114\\_161.htm](http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz114_161.htm)
- **Berechtigter Besitz**
  - Beispiel: Glätteisunfallschaden an einem Mietfahrzeug, der ggü. Vermieterin zu ersetzen war; BGH v. 18. November 1980, VI ZR 215/78, [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1980-11-18/VI-ZR-215\\_78](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1980-11-18/VI-ZR-215_78)
- **Aneignungsrechte** (bei gravierender Beeinträchtigung)
  - Beispiel: Beeinträchtigung von Fischereirechten durch Segelanlegestelle, BGH v. 31. Mai 2007, III ZR 258/06, <https://openjur.de/u/77913.html>
- **Geistiges Eigentum** ist vorrangig spezialgesetzlich geschützt



## Kein Schutz für Vermögen und Forderungen

- Nach der konzeptionellen Entscheidung des Gesetzgebers ist das **Vermögen kein sonstiges Recht** im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB
- Beispiel: Die Unterbrechung einer Stromleitung führt zum Schadensersatz für bereits produzierte Erzeugnisse (hier: Eier in einem Brutapparat), aber **nicht für hypothetische Erzeugnisse**, die bei ununterbrochener Stromzufuhr hätten produziert werden können; BGH v. 4. Februar 1964, VI ZR 25/63, <http://bit.ly/2ePGIwp>
- Umstritten ist, ob **die Forderungszuständigkeit** ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellt; im Zweifel nur Anspruch nach § 816 Abs. 2 BGB, z.B. bei fahrlässiger Leistung an einen Zedenten

**Deliktischer Vermögensschutz erfolgt nur über die Ausnahmenvorschriften der §§ 823 Abs. 2, 824, 826 und 839 BGB.**



**Nächster Termin: 10. November 2016, 8.15 Uhr**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>